

Merkblatt

GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR (GRW)" / EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (Förderung von Infrastrukturvorhaben)

Stand: September 2020

Rechtsgrundlage:

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den erlassenen Landesregelungen

Was wird gefördert?

- Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
- Anbindung von Gewerbebetrieben (Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, Errichtung oder Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen, Errichtung oder Ausbau von Abwasser- und Energieleitungen)
- Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie Geländeerschließung
- Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung
- Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt)
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von gewerblichen Abwasser
- Errichtung oder Ausbau von Hafeninfrastrukturen
- Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster
- Planungs- und Beratungsleistungen, sofern diese Voraussetzung einer nach der Gemeinschaftsaufgabe förderfähigen Infrastrukturmaßnahme sind
- Regionalbudget
- Experimentierklausel
- Integrierte regionale Entwicklungskonzepte
- Regionalmanagement

Wer wird gefördert?

- Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen
- bei „Kooperationsnetzwerken und Innovationscluster“: nur Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern gemäß dem Koordinierungsrahmen
- bei Inanspruchnahme von Regionalbudgets: Landkreise, kreisfreie Städte und die regionalen Planungsgemeinschaften

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Die Durchführung der beantragten Infrastrukturmaßnahmen muss für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sein.
- Mit dem Investitionsvorhaben darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Wie wird gefördert?

- für investive Vorhaben der gewerblichen Infrastruktur und der touristischen Infrastruktur beträgt der Fördersatz max. 60 % der förderfähigen Ausgaben
- in Ausnahmefällen kann, vorübergehend bis 31.12.2023, bis zu 95% gefördert werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
 - die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
 - Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

Wie ist das Antragsverfahren?

- Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg einzureichen.

Ansprechpartner:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Frau Kosin
Telefon: 0391/589-1740
E-Mail: franziska.kosin@ib-lsa.de

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Koordinierungsrahmen sowie den Landesregelungen, die an dieser Stelle nur auszugsweise dargestellt werden können.